



Entsorgungs-Betriebe
der Stadt Ulm
Beschlussvorlage



Sachbearbeitung	EBU		
Datum	22.09.2009		
Geschäftszeichen	EBU-Sö/fi *37		
Beschlussorgan	Betriebsausschuss Entsorgung	Sitzung am 06.10.2009	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 404/09

Betreff: Sammlung und Verwertung von Altpapier
- Zustimmung zu dem im Zuge des Rechtsstreits mit der Firma Altpapier Entsorger Ulm GmbH
am 22.06.2009 geschlossenen Vergleich

Anlagen:

Antrag:

Der Betriebsausschuss Entsorgung stimmt dem am 22.06.2009 geschlossenen Vergleich im Rechtsstreit mit dem mit der Sammlung und Vermarktung von Altpapier beauftragten Unternehmen, Altpapier Entsorger Ulm GmbH, zu.

Ulrich Burst
Betriebsleiter

Genehmigt:
BM 3.C.3.RPA.Z/R

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
Eingang OB/G _____
Versand an GR _____
Niederschrift § _____
Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Der Betriebsausschuss Entsorgung hat am 18.03.2009 der Durchführung eines Rechtsstreites mit dem von der Stadt Ulm zur Sammlung und Vermarktung von Altpapier beauftragten Unternehmen, der Firma Altpapier Entsorger Ulm GmbH (AEU), zugestimmt (siehe GD 106/09).

Wie bereits in der Beschlussvorlage für den Betriebsausschuss Entsorgung am 18.03.2009 dargestellt wurde, die Firma Altpapier Entsorger Ulm GmbH (AEU) wurde Ende 2006 aufgrund einer öffentlichen, europaweiten Ausschreibung für den Zeitraum vom 01.01.2007 bis 30.04.2010 mit der Sammlung und Verwertung von Altpapier im Stadtkreis Ulm beauftragt. Dieses Altpapier setzt sich zusammen aus Verpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen (PPK-Verpackungen mit dem grünen Punkt), wofür die Dualen Systeme entsorgungspflichtig sind und sonstigen PPK-Abfällen (überwiegend graphisches Altpapier), wofür die Stadt Ulm entsorgungspflichtig ist.

Der Ausschreibung bzw. der Auftragsvergabe lagen u. a. folgende wesentliche Bedingungen zu Grunde:

- die Altpapiersammlung erfolgt über die Recyclinghöfe, die Depotcontainer und die Straßensammlungen der Vereine
- über diese 3 Erfassungssysteme wird sowohl das sogenannte „kommunale Altpapier“ (überwiegend graphisches Altpapier) als auch Altpapier der Dualen Systeme (Papier- bzw. Pappverpackungen mit dem grünen Punkt) gesammelt
- der Auftragnehmer (AEU) stellt seinen Sammelaufwand zu 100 % den EBU in Rechnung und zahlt EBU 100 % des Verwertungserlöses
- darüber hinaus leitet AEU das Entgelt, welches er von den Dualen Systemen für die Mitsammlung der Papier- und Pappverpackungen erhält, komplett an die EBU weiter. Eine direkte Verrechnung zwischen DSD und EBU ist aus kartellrechtlichen Gründen nicht möglich.

Die Firma AEU hat diese Vertragsbedingungen mit Vertragsabschluss so akzeptiert. Nach Leistungsbeginn ab 01.01.2007 hat der Vertragspartner im Frühjahr 2007 erstmals mündlich und mit Schreiben vom 20.06.2007 erstmals schriftlich Zweifel an der Rechtmäßigkeit der „Durchleitung“ des Entgelts den Dualen Systemen über die Firma AEU an die EBU geäußert und die entsprechenden Zahlungen an EBU verweigert. Die Firma AEU begründet Ihre Haltung im Wesentlichen damit, dass eine Einflussnahme der öffentlichen Hand in die vertraglichen Beziehungen zwischen den Dualen Systemen und den beauftragten Entsorger nicht zulässig sei.

In der Verhandlung am 22.06.2009 vor dem Landgericht Ulm wurde ein Vergleich mit Widerrufsrecht geschlossen.

Das Widerrufsrecht der Firma AEU lief am 20.07.2009 ab, ohne dass sie davon Gebrauch machte. Die Widerrufsfrist für die Stadt Ulm läuft am 19.10.2009 ab.

Der Vergleich beinhaltet folgende wesentliche Punkte:

1. 1. Der „Streitwert“ wird zu
 2. - 60 % zu Gunsten der Stadt Ulm und zu
 3. - 40 % zu Gunsten der Firma AEU zugeschlagen.
4. 2. Die Firma AEU erfüllt den Vertrag mit der Stadt Ulm bis zum Vertragsende am 30.04.2009 in vollem Umfang, d. h. insbesondere
 - sie leitet die von den Dualen Systemen enthaltenen Entgelte an die Stadt Ulm weiter.
 - sie rechnet mit der Stadt Ulm auf der Basis der Gesamtaltpapiermenge („kommunales“ Altpapier und Verpackungspapier der Dualen Systeme) ab.
- 4.1.1. 3. Nach Vertragsende am 30.04.2010 wird der „Streitwert“ ermittelt. Der „Streitwert“ ist die Differenz über die gesamte Laufzeit des Vertrages aus den Beträgen
 - 4.1.2. a) Abrechnung gemäß Vertrag und
 - 4.1.3. b) Abrechnung entgegen Vertrag, d. h. ohne Weiterleitung der DSD-Entgelte an die Stadt Ulm und Abrechnung mit der Stadt Ulm auf der Basis von 85 % der Altpapiermenge.

- 4.1.4. Vom 01.01.2007 bis zum 30.06.2009 ist ein „Streitwert“ in Höhe von rd. 400.000 € aufgelaufen. Aufgrund der gesunkenen Altpapiererlöse und der reduzierten Entgelte der Dualen Systeme erhöht sich der bis zum Vertragsende am 30.04.2010 zu erwartende „Streitwert“ lediglich auf ca. 470.000 € bis 500.000 €

Im Vergleichsfall würde sich die Stadt Ulm und die Firma AEU den prognostizierten Streitwert

- zu 60 % ~ 282.000 € bis 300.000 € zu Gunsten Stadt Ulm und
- zu 40 % ~ 188.000 € bis 200.000 € zu Gunsten der Firma AEU teilen.

Der Rechtsbeistand der Stadt Ulm, Frau Dr. Vetter vom Rechtsanwaltsbüro Dolde & Partner aus Stuttgart, empfiehlt den am 22.06.2009 geschlossenen Vergleich anzunehmen. Sie schätzt die Chancen zur Verbesserung des Ergebnisses bei einer Fortsetzung des Rechtsstreites als sehr gering ein.